



THU
Technische
Hochschule
Ulm



Hochschule für Forstwirtschaft
Rottenburg
University of Applied Forest Sciences

Hochschule
für Technik
Stuttgart

University of Applied Sciences

**Gemeinsame Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang SENCE
(Sustainable Energy Competence) –
Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik
mit dem Abschluss Master of Science, M.Sc.**



der
Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
Hochschule für Technik Stuttgart
Technische Hochschule Ulm

Auf Grund von § 8 Absatz 5 in Verbindung mit § 32 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2018 (GBl. S. 85) haben die Senate der beteiligten Hochschulen, Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg am 26.06.2020, Technische Hochschule Ulm am 26.06.2020 und Hochschule für Technik Stuttgart am 22.07.2020, die nachstehende Studien- und Prüfungsordnung (StuPO) beschlossen.

Inhaltsübersicht

I Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang
- § 4 Studienleistungen an ausländischen Hochschulen
- § 5 Prüfungsaufbau
- § 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen
- § 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Mündliche Prüfungsleistungen
- § 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Bestehen und Nichtbestehen
- § 14 Wiederholung der Modulprüfungen
- § 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 16 Prüfungsausschuss
- § 17 Prüfende und Beisitzende
- § 18 Zuständigkeiten

II Masterprüfung

- § 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung
- § 20 Fachliche Voraussetzungen
- § 21 Art und Umfang der Masterprüfung
- § 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis
- § 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis
- § 24 Zusatzfächer
- § 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis
- § 26 Mastergrad und Masterurkunde
- § 27 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 28 Einsicht in die Prüfungsakten

- § 29 Inkrafttreten

I Allgemeines

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (SPO) gilt für den Master-Studiengang SENCE (Sustainable Energy Competence) – Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik
- (2) Der Studiengang SENCE wird gemeinsam von folgenden Hochschulen angeboten und betrieben:
 - Hochschule für Forstwirtschaft Rottenburg
 - Hochschule für Technik Stuttgart
 - Technische Hochschule Ulm

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium werden in der Zulassungs- und Auswahlsetzung des Masterstudiengangs geregelt.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienaufbau und Stundenumfang

- (1) Die Regelstudienzeit einschließlich der Bearbeitungsdauer für die Masterthesis beträgt 4 Semester. Der Studienaufwand entspricht 120 Kreditpunkten (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (2) Die Lehrsprache und die Prüfungssprache sind in der Regel deutsch. Lehrveranstaltungen können auch in englischer Sprache abgehalten werden; in diesem Fall können auch die Studien- und Prüfungsleistungen in englischer Sprache verlangt werden.
Die Master-Thesis kann in deutscher oder englischer Sprache angefertigt werden.
- (3) Die Zuordnung der Lehrveranstaltungen zu Modulen sowie zu den einzelnen Semestern und die zugehörigen Prüfungsvorleistungen und Prüfungsleistungen sind in der Tabelle 1 dargestellt.
- (4) Durch Beschluss des Prüfungsausschusses (s. §16) kann die festgelegte Reihenfolge und Art der Lehrveranstaltungen aus zwingenden Gründen im Einzelfall für ein Studiensemester abgeändert werden.
- (5) Den nachstehenden Tabellen sind zu entnehmen:
 - die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern,
 - die Art der Lehrveranstaltung (LV),
 - die zugehörigen Prüfungsleistungen (PL) der Modulprüfung mit den zugehörigen Prüfungsvorleistungen (PVL),
 - der vorgesehene Lehraufwand in Semesterwochenstunden (SWS,)
 - der Studienaufwand in Kreditpunkten (CP) gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS)
 - die Gewichtung der Noten der einzelnen Modulprüfungen zur Ermittlung der Gesamtnote.

Die Abkürzungen in der folgenden Tabelle1 bedeuten:

Art der Lehrveranstaltungen

V	=	Vorlesung	(Lecture)
L	=	Labor	(Laboratory)
S	=	Seminar	(Seminary)
P	=	Projekt	(Project)

Prüfungsleistungen und –vorleistungen

StA	=	Studienarbeit (Durchführung, Ergebnis)	(PL, PVL) (Project Work)
BE	=	Schriftlicher Bericht, Ausarbeitung	(Written Report)
Re	=	Referat mit Diskussion	(Oral Report)
K	=	Klausurarbeit	(Written Examination)
KPL	=	Kombinierte Prüfungsleistung	(Combined Exam.)
Pm	=	Mündliche Prüfung	(Oral Examination)

Sonstige Abkürzungen

RO	=	Studienort Rottenburg,	
ST	=	Studienort Stuttgart	
U	=	Studienort Ulm	
W	=	Studienort wahlweise,	
min.	=	Minuten	(Minutes)

Tabelle 1

Nr.	1. Studiensemester Fachbezeichnung	Lehrveranstaltung	LV	Ort	SWS	CP	Prüfungsleistungen		Noten- gewicht									
							PVL	PL										
1.1	Nachhaltiges Management -Ressourcen	Grundlagen nachhaltiger Energiewirtschaft	V	RO/ST	6	8	K, 30 min	KPL, 120 min (70%); StA (30%)	5,33%									
		Ressourcenökonomie																
		Ökobilanzen																
		Grundlagen nachhaltiger Ökonomie																
		Klimawandel																
		Transport & Verteilung von Elektrizität																
		Speicherung von Energie																
		Strommarktmodellierung																
		Märkte & Netze im Stromsektor																
		Wissenschaftliches Arbeiten und Publizieren																
1.2	Wissenschaftliches Arbeiten und Projektmanagement	Team- und Projektmanagement	V	RO	1	4	StA	BE; Pm, 20 min	2,66%									
		Thermodynamik																
		Windkraft																
		Thermochemische Konversion																
		fester Biomasse																
		Wasserkraft																
		Biogas																
		Kraftwärmekopplung																
		Gebäudestandards, Gebäudeeffizienz [EnEV]																
		Grundlagen Gebäudetechnik – Kommunales Energiemanagement																
1.3	Nachhaltige Energietechnik –Anlagentechnik	Solarthermie	V	RO	8	10	K, 30 min	KPL, 145 min	6,66%									
		Geothermie/Wärmepumpe																
		Fotovoltaik																
		E-Technik und MSR																
		1.4								Nachhaltige Energietechnik-Gebäude	Grundlagen Gebäudetechnik – Kommunales Energiemanagement	V	RO/ST /U	6	8	K, 30 min	KPL, 120min	5,33%
											Solarthermie							
											Geothermie/Wärmepumpe							
											Fotovoltaik							
											E-Technik und MSR							
											Summe							
					21	30	4	6	20%									

Studien- und Prüfungsordnung Masterstudiengang SENCE

2. Studiensemester		Lehrveranstaltung	Art	Ort	SWS	CP	Prüfungsleistungen		Noten- gewicht
Nr.	Fachbezeichnung						PVL	PL	
2.1	Einführung in die Projektarbeit	Einführung in Projektarbeit	S	RO	1	2	BE		
2.2	Praxisprojekt 1**	Praxisprojekt 1	P	W	0	12		StA	8,6 %
2.3	Statusseminar 1	Statusseminar 1	S	RO	2	4	BE	RE, 20 min	2,8 %
2.4	Praxisprojekt 2**	Praxisprojekt 2	P	W	0	12		StA	8,6 %
	Summe				3	30	2	3	20 %

** Projekt 1 und 2 müssen sich inhaltlich im Gebiet der Erneuerbaren Energien hinreichend unterscheiden und von zwei verschiedenen Dozenten betreut werden.

3. Studiensemester		Lehrveranstaltung	Art	Ort	SWS	CP	Prüfungsleistungen		Noten- gewicht
Nr.	Fachbezeichnung						PVL	PL	
3.1	Nachhaltige Energiewirtschaft	Nachhaltige Energiewirtschaft Einführung in das Umwelt- und Umweltverfahrensrecht Holzheizkraftwerke und rechtliche Grundlagen	V	RO	2	8	StA; StA	Pm, 20 min (70%); RE, 20 min (30%);	8%
3.2	Mathematisch naturwissenschaftliche Modellbildung	Math. Modellbildung – MMB	S	RO/ST /U	6	9	BE	K, 60 min (50%); Re, 30 min (50%)	9%
3.3	Unternehmer-Seminar	Unternehmer-Seminar	S	RO	2	4		StA	4%
3.4	Entwicklung eines Forschungsprojekts	Entwicklung eines Forschungsprojekts	P	ST	2	9		StA	9%
	Summe				12	30	3	6	30%

4. Studiensemester		Lehrveranstaltung	Art	Ort	SWS	CP	Prüfungsleistungen		Noten- gewicht
Nr.	Fachbezeichnung						PVL	PL	
4.1	Masterarbeit	Masterarbeit	P	W		30		StA (80%); RE, 30 min (20%)	30 %
	Summe					30	0	2	30 %

§ 4 Studienleistungen an ausländischen Hochschulen

- (1) Der Studiengang unterstützt die Studierenden bei der Erbringung von Studienleistungen im Ausland.
- (2) Aufenthalte im Ausland werden von den Studierenden vorgeschlagen und von der Studiengangleitung genehmigt.

§ 5 Prüfungsaufbau

- (1) Die Masterprüfung besteht aus Modulprüfungen und der Master-Thesis. Modulprüfungen setzen sich aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen zusammen. In §3 sind die Modulprüfungen und die zugehörigen Prüfungsleistungen der beigefügten Tabelle 1 zu entnehmen. Die Prüfungsleistungen werden in der Regel studienbegleitend in Verbindung und in inhaltlichem Bezug mit Lehrveranstaltungen (studienbegleitende Prüfungsleistungen) abgenommen.
- (2) Die zu erbringenden Prüfungsleistungen setzen sich grundsätzlich aus folgenden Prüfungsformen zusammen:
 - Klausur (KL)
 - Mündliche Prüfung (PM)
 - Studienarbeit (StA)
 - Schriftlicher Bericht (BE)
- (3) Zudem werden in Tabelle 1 (§3) die den einzelnen Modulen zugeordneten Studienleistungen festgelegt, die für die Zulassung zur Modulprüfung zu erbringen sind (Prüfungsvorleistungen). Dabei kann vorgesehen werden, dass bestimmte Prüfungsvorleistungen bis zur Ablegung einer Prüfungsleistung oder spätestens bis zur Anmeldung zur letzten Prüfungsleistung einer Modulprüfung oder spätestens bis zur Aushändigung des Prüfungszeugnisses erbracht werden können.

§ 6 Verlust der Zulassung zum Studiengang und des Prüfungsanspruchs; Fristen

- (1) Bis zur Ausgabe der Masterthesis müssen die Prüfungsleistungen des 1. und 2. Studiensemesters erfolgreich abgelegt worden sein.

Die Prüfungsleistungen aller Module der Masterprüfung sollen bis zum Ende des vierten Semesters (Regelstudienzeit siehe § 3 Abs. 1) abgelegt sein. Die Prüfungsleistungen können auch vor Ablauf der festgesetzten Fristen abgelegt werden, sofern die erforderlichen Prüfungsvorleistungen nachgewiesen sind.
- (2) Die Studierenden werden durch die Studiengang-Koordination rechtzeitig sowohl über Art und Zahl der zu erbringenden Prüfungsvorleistungen und der zu absolvierenden Prüfungsleistungen als auch über die Termine, zu denen diese zu erbringen sind, und ebenso über den Aus- und Abgabezeitpunkt der Master-Thesis informiert. Den Studierenden werden für jede Prüfungsleistung auch die jeweiligen Wiederholungstermine bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfungsanspruch und die Zulassung für den Studiengang erlöschen, wenn die Prüfungsleistungen für die Masterprüfung nicht spätestens zwei Studiensemester nach dem in Abs. 1 festgelegten Zeitpunkt erbracht sind, es sei denn, die Fristüberschreitung ist nicht durch die zu prüfende Person zu vertreten.

- (4) Der Anspruch auf Zulassung zu Prüfungsleistungen der Masterprüfung, soweit sie nicht studienbegleitend sind, bleibt bis zu einem Jahr nach dem Erlöschen der Zulassung bestehen, wenn die übrigen in der SPO geforderten Prüfungsvorleistungen und studienbegleitende Prüfungsleistungen im Zeitpunkt des Erlöschens der Zulassung erfüllt sind.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen finden gem. § 32 (3) LHG die Schutzbestimmungen des Mutterschutzgesetzes sowie die gesetzlichen Bestimmungen über die Elternzeit in der jeweils für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gültigen Fassung sinngemäß Anwendung. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss über die Verlängerung der Prüfungsfristen und die Dauer der Beurlaubung gem. § 61 (1) LHG.
- (6) Über die Verlängerung von Prüfungsfristen für Studierende mit Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen im Sinne von § 7 PflZG sowie für Studierende mit Behinderung oder chronischer Erkrankung befindet der Prüfungsausschuss im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die Masterprüfung kann nur ablegen, wer
 1. aufgrund eines ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses an einer Hochschule entsprechend der Zulassungssatzung des betreffenden Masterstudiengangs an der Hochschule eingeschrieben ist,
 2. die Prüfungsvorleistungen für die jeweiligen Modulprüfungen und gegebenenfalls die für ein ordnungsgemäßes Studium gebotenen Studien- und Prüfungsleistungen, die für ein vorangegangenes Semester vorgeschrieben sind, erfolgreich erbracht hat,
 3. eine Erklärung darüber vorlegt, in der verneint wird, dass in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes bereits eine Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.
- (2) Die Studierenden müssen die den Modulen zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb des im Besonderen Teil für das jeweilige Modul vorgesehenen Semesters erbringen (studienbegleitende Prüfungen). Die Einschreibung in ein bestimmtes Fachsemester gilt als Anmeldung zu den diesem Semester zugeordneten Studien- und Prüfungsleistungen. Beim Vorliegen von schwerwiegenden Gründen, kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses (s. §16 Abs. 3 und 4) innerhalb der ersten zwei Vorlesungswochen eines Semesters die Abmeldung von Prüfungsleistungen genehmigen.
- (3) Die Zulassung zu einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn
 1. die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen ganz oder teilweise nicht erfüllt sind oder
 2. die Unterlagen unvollständig sind oder
 3. in demselben oder in einem nach § 60 Abs. 2 Nr. 2 LHG durch Satzung der Hochschule bestimmten Studiengang eine nach der SPO erforderliche studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde oder die Person sich in einem Prüfungsverfahren befindet oder
 4. der Prüfungsanspruch nach § 32 (5) LHG erloschen ist.

§ 8 Nachteilsausgleich

Macht jemand glaubhaft, dass wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung es nicht möglich ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird vom Vorsitzenden des Prüfungs-

ausschusses gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

§ 9 Mündliche Prüfungsleistungen

- (1) Durch mündliche Prüfungsleistungen sollen die Studierenden nachweisen, dass sie die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennen und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermögen. Ferner soll festgestellt werden, ob sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen.
- (2) Mündliche Prüfungsleistungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfenden (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfenden in Gegenwart eines Beisitzenden (§ 17) als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung abgelegt.
- (3) Die Dauer der studienbegleitenden mündlichen Prüfungsleistung beträgt für jede zu prüfende Person und jedes Fach mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten. Bei lehrveranstaltungsübergreifenden oder fachübergreifenden mündlichen Prüfungsleistungen beträgt die Dauer mindestens 40 Minuten und höchstens 60 Minuten.
- (4) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungsleistungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist den geprüften Personen jeweils im Anschluss an die mündlichen Prüfungsleistungen bekannt zu geben.
- (5) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende zugelassen werden, es sei denn, die zu prüfende Person widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 10 Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten

- (1) In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln mit den gängigen Methoden ihres Faches Aufgaben lösen und Themen bearbeiten können. In der Klausur soll ferner festgestellt werden, ob sie über notwendiges Grundlagenwissen verfügen. In den Klausurarbeiten und sonstigen schriftlichen Arbeiten können Themen zur Auswahl gestellt werden.
- (2) Prüfungsleistungen, die als Klausurarbeiten oder sonstige schriftliche Arbeiten nicht studienbegleitend zu erbringen sind, werden in der Regel von zwei Prüfenden bewertet. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Mindestens eine der wissenschaftlichen Arbeiten (Studien- oder Masterarbeit) ist auch in Form eines englischsprachigen und publikationsfähigen Manuskripts für eine wissenschaftliche Zeitschrift oder eine wissenschaftliche Tagung abzugeben. Ein umfangreiches Manuskript kann den Bericht ersetzen.
- (4) Die Dauer der Klausurarbeiten sowie die Dauer von sonstigen schriftlichen Arbeiten sind in §3 festgelegt.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Modulprüfungen

- (1) Die Noten für die einzelnen Modulprüfungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:
1= sehr gut = eine hervorragende Leistung;
2 = gut = eine Leistung, die erheblich über dem Durchschnitt liegt;

- 3 = befriedigend = eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen werden ggf. einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt; die Noten 0,7, 4,3 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (2) Wird eine Modulprüfung von mehreren Prüfern bewertet, errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der festgesetzten Noten. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem Durchschnitt der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen. Dabei wird den Noten einzelner Prüfungsleistungen entsprechend der Regelung in §3 ein besonderes Gewicht beigemessen. Die Modulnote lautet:

- | | |
|---|----------------------|
| Bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5 | = sehr gut; |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5 | = gut; |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5 | = befriedigend; |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0 | = ausreichend; |
| bei einem Durchschnitt ab 4,1 | = nicht ausreichend. |

§ 12 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

- (3) Für die Bildung der Gesamtnote (§ 25) gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) Bei der Durchschnittsbildung wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 12 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn ein Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt wird oder wenn jemand nach der Anmeldung zur Prüfung ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen ein Attest eines von der Hochschule benannten ärztlichen Fachpersonals verlangt werden. Aus dem Attest muss hervorgehen, woraus sich die Prüfungsunfähigkeit ergeben soll. Wird der Grund als triftig anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen sowie für Prüfungsleistungen betroffen ist, steht der Krankheit der Studierenden die Krankheit eines von ihnen zu versorgenden Kindes gleich.
- (4) Versucht jemand, das Ergebnis seiner Prüfungsleistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die zu prüfende Person von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.
- (5) Die von der Entscheidung betroffene Person kann innerhalb einer Frist von einem Monat verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 4 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss

überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind ihr unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 13 Bestehen und Nichtbestehen

- (1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn die Modulnote mindestens "ausreichend" (4,0) ist.
- (2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn sämtliche Modulprüfungen bestanden und die Master-Thesis mindestens mit "ausreichend" (4,0) bewertet wurden.
- (3) Wurde eine Modulprüfung nicht bestanden oder wurde die Master-Thesis schlechter als "ausreichend" (4,0) bewertet, so wird das der geprüften Person bekannt gegeben. Sie muss auch Auskunft darüber erhalten, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang und in welcher Frist die Modulprüfung oder die Master-Thesis wiederholt werden können.
- (4) Wurde die Masterprüfung nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung nicht bestanden ist.

§ 14 Wiederholung der Modulprüfungen

- (1) Nicht bestandene Modulprüfungen können zwei Mal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet.
- (2) Die Wiederholungsprüfung soll spätestens mit dem nächsten Angebot der regulären Modulprüfung, also in der Regel im folgenden Jahr abgelegt werden. Wird die Frist für die Durchführung der Wiederholungsprüfung versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.
- (3)

§ 15 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse, die in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen und Berufsakademien der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen erbracht worden sind, werden anerkannt, sofern hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen kein wesentlicher Unterschied zu den Leistungen oder Abschlüssen besteht, die ersetzt werden sollen. Bei der Prüfung der Anerkennungsfähigkeit ist auf die im Modulhandbuch definierten zu erwerbenden Kompetenzen und auf den Einübungsgrad dieser abzustellen, wobei letzterer in der Regel durch die Anzahl der ECTS-Punkte indiziert wird. Die Anerkennung dient der Fortsetzung des Studiums, dem Ablegen von Prüfungen, der Aufnahme eines weiteren Studiums oder der Zulassung zur Promotion. Wird dem Antrag nicht entsprochen, ist dies schriftlich zu begründen.
- (2) Außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten können bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen ECTS-Punkte angerechnet werden, sofern sie nach Inhalt und Niveau mit den Studienleistungen, die sie ersetzen sollen, gleichwertig im Sinn von Abs. 1 Satz 2 sind. Anerkennbar sind in der Regel nur (§ 35 LHG) Kenntnisse und Fähigkeiten, die durch eine Prüfung vor einer Bildungseinrichtung im Sinn des § 31 LHG oder einer für Berufsbildung zuständigen Stelle im Sinn des Berufsbildungsgesetzes nachgewiesen wurden. Satz 2 gilt auch im Hinblick auf die Anerkennung von im Ausland erworbenen beruflichen Qualifikationen und Berufsabschlüssen gemäß den Verordnungen zur Umsetzung der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 in der jeweils aktuellen Fassung.

- (3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzu beziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.
- (4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 2 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die in der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden fristgerecht, innerhalb von drei Monaten nach Semesterbeginn vorzulegen.
- (5) Über die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Anschluss an die Zulassung zum Studium.

§ 16 Prüfungsausschuss, Zentraler Prüfungsausschuss

- (1) Für die Organisation der Masterprüfungen sowie die durch die Studien- und Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird für den Masterstudiengang ein Prüfungsausschuss gebildet.
- (2) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. In jeder am Studiengang beteiligte Hochschule bestellt der für den Masterstudiengang SENCE zuständige Fachbereich ein Mitglied des Prüfungsausschusses aus dem Kreis der ProfessorInnen, die im Studiengang regelmäßig Lehrveranstaltungen abhalten, sowie dessen StellvertreterIn. Die Amtszeit der Mitglieder entspricht der von ProfessorInnen im Senat.
- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihren Reihen die vorsitzende Person.
- (4) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig den Studienkommissionen der zuständigen Fachbereiche über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Master-Thesis sowie über die Verteilung der Modul- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offen zu legen. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform des Studienplans und der Studien- und Prüfungsordnung.
- (5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme der Prüfungsleistungen teilzunehmen.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertretende unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die vorsitzende Person des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Der zentrale Prüfungsausschuss wird aus je einem Vertretenden der Rektorate der kooperierenden Hochschulen gebildet.

§ 17 Prüfende und Beisitzende

- (1) Zur Abnahme von Prüfungen, die nicht studienbegleitend in Verbindung mit den Lehrveranstaltungen durchgeführt werden, sind in der Regel nur ProfessorInnen befugt. Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können zu PrüferInnen bestellt werden, soweit ProfessorInnen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen. Zu Prüfenden können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen bestellt werden, die selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (2) Die zu prüfende Person kann für die Master-Thesis und die mündlichen Prüfungsleistungen den Prüfenden oder eine Gruppe von Prüfenden vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

- (3) Die Namen der Prüfenden sollen rechtzeitig bekannt gegeben werden.
- (4) Zum Beisitzenden wird nur bestellt, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.
- (5) Für die Prüfenden und die Beisitzenden gilt §16 Abs. 6 entsprechend.

§ 18 Zuständigkeiten

- (1) Der Prüfungsausschuss hat folgende Aufgaben:
 1. Koordination der Organisation und Durchführung der Prüfungsvorleistungen und Modulprüfungen;
 2. Koordination der einheitlichen Anwendung der Studien- und Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss (§16(2)) ist zuständig für die Entscheidung über
 1. die Vergabe der Projekte des 2. Semesters
 2. die Ausgabe der Themen der Masterarbeit
 3. die Folge von Verstößen gegen Prüfungsvorschriften (§12)
 4. das Bestehen und Nichtbestehen (§13)
 5. die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§17)
 6. die Verlängerung der Prüfungsfristen gem. § 6 Absatz 5 und 6.
- (3) Der zentrale Prüfungsausschuss (§16(7)) ist zuständig bei Entscheidungen über die dritte Wiederholung von nicht bestandenen Modulprüfungen (§ 14 (3))
- (4) Das Masterzeugnis wird von der Leitung des Rektorats der Hochschule ausgestellt, an der der Studierende immatrikuliert ist.

II Masterprüfung

§ 19 Zweck und Durchführung der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung bildet den Abschluss des Masterstudienganges. Durch die Masterprüfung wird festgestellt, ob die Zusammenhänge des Faches überblickt werden, die Fähigkeit vorhanden ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und die für die Berufspraxis erweiterten Fachkenntnisse erworben wurden.
- (2) Die Modulprüfungen der Masterprüfung werden in der Regel studienbegleitend (§ 5 Abs. 1) im Anschluss an die jeweiligen Lehrveranstaltungen durchgeführt.

§ 20 Fachliche Voraussetzungen

- (1) In §3 werden nach Art und Zahl die Prüfungsvorleistungen bestimmt, die als Voraussetzung für die Zulassung zu den Modulprüfungen zu erbringen sind.

§ 21 Art und Umfang der Masterprüfung

- (1) In §3 wird für die Masterprüfung festgelegt, welche Modulprüfungen in den Pflicht- und Wahlpflichtbereichen abzulegen sind.
- (2) Gegenstand der Prüfungsleistungen sind die Stoffgebiete der den Modulen zugeordneten Lehrveranstaltungen.
- (3) Die Masterthesis ist in deutscher oder englischer Sprache anzufertigen.

§ 22 Ausgabe und Bearbeitungszeit der Master-Thesis

- (1) Die Master-Thesis ist eine Prüfungsarbeit. Sie soll zeigen, dass innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. gestalterischen Methoden bearbeitet werden kann. Das Thema der Master-Thesis ist frühestens nach Abschluss des zweiten Semesters und spätestens drei Monate nach Abschluss aller Modulprüfungen auszugeben.
- (2) Die Master-Thesis wird von einem/einer ProfessorIn oder, soweit ProfessorInnen nicht als Prüfende zur Verfügung stehen, von Lehrbeauftragten und Lehrkräften für besondere Aufgaben ausgegeben und betreut, soweit diese an der jeweiligen Hochschule in einem für den jeweiligen Studiengang relevanten Bereich tätig sind. Die Master-Thesis kann auch von in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrenen Personen, die selbst mindestens die durch die Masterprüfung im jeweiligen Studiengang festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen, ausgegeben und betreut werden. Soll die Master-Thesis in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, bedarf es hierzu der Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.
- (3) Die Ausgabe der Master-Thesis erfolgt über den Prüfungsausschuss. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Die Studierenden können Themenwünsche äußern. Ein Anspruch auf Berücksichtigung der Themenwünsche besteht nicht. Auf Antrag wird vom Prüfungsausschuss die rechtzeitige Ausgabe der Master-Thesis veranlasst.
- (4) Die Master-Thesis kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag einzelner Gruppenmitglieder aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Thesis beträgt 6 Monate. Soweit dies zur Gewährleistung gleicher Prüfungsbedingungen oder aus Gründen, die von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten sind, erforderlich ist, kann die Bearbeitungszeit um höchstens 3 Monate verlängert werden; die Entscheidung darüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage einer Stellungnahme des Betreuenden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Thesis sind vom Betreuenden so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Master-Thesis eingehalten werden kann.

§ 23 Abgabe und Bewertung der Master-Thesis

- (1) Die fristgerechte Abgabe der Master-Thesis ist vom Prüfungsamt der Hochschule, an der die Master-Thesis angefertigt wird, festzustellen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe ist schriftlich zu versichern, dass die Arbeit - bei einer Gruppenarbeit der entsprechend gekennzeichnete Anteil der Arbeit - selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt wurden.
- (2) Die Master-Thesis ist in der Regel von zwei Prüfenden zu bewerten. Einer der Prüfenden soll der Betreuende der Master-Thesis sein. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Die Master-Thesis kann bei einer Bewertung, die schlechter als "ausreichend" (4,0) ist, einmal wiederholt werden; eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Die Ausgabe eines neuen Themas ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach der Bekanntgabe des Nichtbestehens schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. Wird die Antragsfrist versäumt, erlischt der Prüfungsanspruch, es sei denn, das Versäumnis ist von der zu prüfenden Person nicht zu vertreten.

§ 24 Zusatzfächer

Studierende können sich Modulprüfungen in weiteren als den vorgeschriebenen Fächern unterziehen (Zusatzfächer). Die Ergebnisse der Modulprüfungen in diesen Fächern werden bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht mit einbezogen.

§ 25 Bildung der Gesamtnote und Zeugnis

- (1) Die Gesamtnote errechnet sich gemäß § 11 Abs. 2 bis 4 aus den Modulnoten und der Note der Master-Thesis. In §3 Tabelle 1 wird für einzelne Modulnoten und die Note der Master-Thesis die jeweilige Gewichtung festgelegt.
- (2) Bei überragenden Leistungen (Gesamtnote mindestens 1,3) wird das Gesamturteil "mit Auszeichnung bestanden" erteilt.
- (3) Über die bestandene Masterprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen, ein Zeugnis ausgestellt. In das Zeugnis sind die Modulnoten, das Thema der Master-Thesis und deren Note sowie die Gesamtnote aufzunehmen; die Noten sind mit dem nach § 11 Abs. 4 ermittelten Dezimalwert als Klammerzusatz zu versehen. Gegebenenfalls sind ferner - auf Antrag - die Ergebnisse der Modulprüfungen in den Zusatzfächern (§ 24) und die bis zum Abschluss der Masterprüfung benötigte Fachstudiendauer in das Zeugnis aufzunehmen.
- (4) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (5) Auf Antrag stellt die Hochschule ein Rankingzeugnis aus.
- (6) Das Zeugnis wird ergänzt durch das englischsprachige Diploma Supplement. Das Diploma Supplement enthält einheitliche Angaben zur Beschreibung des deutschen Bildungssystems und ordnet den Masterabschluss in dieses ein. Es informiert über die absolvierten Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbenen akademischen und beruflichen Qualifikationen.

§ 26 Mastergrad und Masterurkunde

- (1) Die Hochschule verleiht nach bestandener Masterprüfung im Studiengang SENCE (Sustainable Energy Competence) – Nachhaltige Energiewirtschaft und -technik den Mastergrad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“
- (2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird die Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Mastergrades beurkundet. Die Masterurkunde wird von den zuständigen RektorInnen der kooperierenden Hochschulen (§1(2)) unterzeichnet und mit dem Dienstsiegel der Hochschulen versehen.

§ 27 Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die zu prüfende Person bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 12 Abs. 4 berichtigt werden. Gegebenenfalls kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden. Entsprechendes gilt für die Master-Thesis.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Modulprüfung nicht erfüllt, ohne dass die zu prüfende Person hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Modulprüfung geheilt. Wurde vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, dass die Modulprüfung abgelegt werden konnte, so kann die Modulprüfung für "nicht ausreichend" (5,0) und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.


- (3) Vor einer Entscheidung ist der betroffenen Person Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 28 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird der geprüften Person auf Antrag in angemessener Form Einsicht in ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt; § 29 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes bleibt unberührt.

§ 29 Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tage nach der Unterzeichnung durch die RektorInnen aller 3 Hochschulen in Kraft.



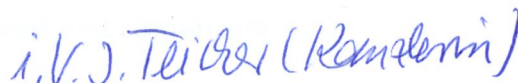
Rottenburg, 26.06.2020

Prof. Dr. Dr. h.c.
Bastian Kaiser
Rektor



Stuttgart, 22.07.2020

Prof. Rainer Franke
Rektor



Ulm, 26.06.2020

Prof. Dr. Volker Reuter
Rektor